

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die mietweise Überlassung von Gästezimmern, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Tagungshaus-Arrangements des Informations- und Bildungszentrum Schloss Gimborn**

**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Freiflächen (z.B. Schlosspark) des Informations- und Bildungszentrums Schloss Gimborn e.V. – nachfolgend „*Tagungshaus*“ genannt – sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen.
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten bzw. Freiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung des Tagungshauses in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich und zumindest in Textform (E-Mail, Fax etc.) vereinbart wurde.

**2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG**

- 2.1. Vertragspartner sind das Tagungshaus und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Tagungshaus zustande. Dem Tagungshaus steht es dabei frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
- 2.2. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Tagungshaus gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 2.3. Alle Ansprüche gegen das Tagungshaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beruhen.

**3. LEISTUNGEN , PREISE , ZAHLUNG , AUFRECHNUNG**

- 3.1. Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Tagungshaus beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Tagungshaus verauslagt werden.

- 3.3. Die vereinbarten Preise umfassen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 3.4. Der Kunde hat dem Tagungshaus bis spätestens zehn Werktagen vor Beginn der Veranstaltung/ des Aufenthalts schriftlich die verbindliche Anzahl der teilnehmenden Personen sowie der gewünschten Leistungen mitzuteilen. Das Tagungshaus kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Tagungshauses erhöht.
- 3.5. Eine Erhöhung der Anzahl der Teilnehmer von Veranstaltungen muss spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Tagungshaus schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Tagungshauses. Im Fall der Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl von mehr als 10 % ist das Tagungshaus berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tagungshauses die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Tagungshaus zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungshaus trifft ein Verschulden.
- 3.6. Rechnungen des Tagungshauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Tagungshaus kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungshaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Tagungshaus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.7. Das Tagungshaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine müssen im Vertrag in Textform vereinbart werden.

#### 4. WIDERRUFSBELEHRUNG

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

*Informations- und Bildungszentrum Schloss Gimborn, Schlossstr. 10, 51709 Marienheide,  
Tel.: 02264/404330 | Fax: 02264/3713 | E-Mail: [info@ibz-gimborn.de](mailto:info@ibz-gimborn.de),*

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Mus-

ter-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An das Informations- und Bildungszentrum Schloss Gimborn, Schlosstr. 10, 51709 Marienheide,  
Tel.: 02264/404330 | Fax: 02264/3713 | E-Mail: info@ibz-gimborn.de,:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden
- Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **5. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG , STORNIERUNG ) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES TAGUNGSHAUSES (NO SHOW)**

- 5.1. Bei Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Vertrag ist das Tagungshaus berechtigt, die unter 5.4 aufgeführten Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen, sofern dem Tagungshaus eine Weitervermietung nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Tagungshauses oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 5.2. Sofern zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde (Option), kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshauses auszulö-

sen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Tagungshaus ausübt.

- 5.3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Tagungshauszimmern hat das Tagungshaus die Einnahme aus anderweitiger Vermietung der Tagungshauszimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
- 5.4. Ausfallgebühren bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder Tagesveranstaltungen:
- |                                  |                                |
|----------------------------------|--------------------------------|
| > 60 Kalendertage vor Ankunft:   | 15 % des Arrangement-Umsatzes  |
| 60-40 Kalendertage vor Ankunft:  | 20 % des Arrangement-Umsatzes  |
| 39-30 Kalendertage vor Ankunft:  | 40 % des Arrangement-Umsatzes  |
| 29-14 Kalendertage vor Ankunft:  | 60 % des Arrangement-Umsatzes  |
| 13 - 3 Kalendertage vor Ankunft: | 80 % des Arrangement-Umsatzes  |
| 2 - 0 Kalendertage vor Ankunft:  | 100 % des Arrangement-Umsatzes |
- 5.5. War zum Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden noch kein Arrangement festgelegt, so wird bei Tagungen, die für den vorgesehenen Zeitraum günstigste Pauschale der Berechnung zu Grunde gelegt. Bei privaten Feiern erfolgt die Berechnung des Speiseumsatzes nach der Formel: Buffetpreis x Personenzahl

## 6. RÜCKTRITT DES TAGUNGSHAUSES

- 6.1. Das Tagungshaus ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- Höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
  - das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshaus zuzurechnen ist;
  - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzes- oder sittenwidrig ist

Sofern sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Veranstaltung in einem derartigen Maße gegen die satzungsgemäßen Grundsätze des Tagungshauses verstößt, dass die Durchführung des Vertrages unzumutbar ist, ist das Tagungshaus zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 6.2. Der berechtigte Rücktritt des Tagungshauses begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **7. ZIMMERBEREITSTELLUNG , - ÜBERGABE UND -RÜCKGABE**

- 7.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden grundsätzlich ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 7.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Tagungshaus spätestens um 9:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Tagungshaus kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## **8. HAFTUNG/PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 8.1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen, Gäste oder Dritte schuldhaft verursachen. Haftet der Mieter hiernach, hat er den Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden am Mietgegenstand dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Tagungshaus kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Das Tagungshaus empfiehlt den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.
- 8.2. Der Kunde hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.
- 8.3. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Kunde beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- 8.4. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Kunde diese dem Tagungshaus auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- 8.5. Der Kunde hat alle brandschutzrechtlichen Vorgaben im Tagungshaus zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des absoluten Rauchverbots in allen Räumlichkeiten des Tagungshauses sowie das Freihalten aller ausgezeichneten Flucht- und Rettungswege.
- 8.6. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungshauses bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungshauses gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Tagungshaus diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Tagungshaus pauschal erfassen und verrechnen.

- 8.7. Sollte der Kunde während der Veranstaltung musikalische Darbietungen planen, so ist er verpflichtet, dem Tagungshaus die Details rechtzeitig bekannt zu geben. Die dafür notwendige Anmeldung bezüglich GEMA und Vergnügungssteuer hat rechtzeitig von Seiten des Kunden zu erfolgen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hält das Tagungshaus hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos, die aus der nicht rechtzeitigen Anmeldung bezüglich GEMA und Vergnügungssteuer bzw. aus der nicht rechtzeitigen Abführung von GEMA-Beiträgen und Vergnügungssteuerbeträgen herrühren.
- 8.8. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Tagungshaus. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
- 8.9. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Tagungshaus berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die beabsichtigten Installationen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen dem Tagungshaus mitzuteilen und eine Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden und die Dekorationen müssen dem Stil des Hauses entsprechen. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal durchgeführt und alle feuerpolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.10. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Tagungshaus für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Tagungshaus des einen höheren Schadens vorbehalten.

## **9. HAFTUNG DES TAGUNGSHAUSES**

- 9.1. Das Tagungshaus haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungshauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Tagungshauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 9.2. Der Kunde benutzt die Einrichtungen des Tagungshauses wie z. B. Sauna und Fitnessraum auf eigene Gefahr. Für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das Tagungshaus nicht. Die Sportgeräte sind vor Benutzung von dem Kunden zu überprüfen. Für Sportunfälle im Fitnessbereich haftet das Tagungshaus nur, wenn es ein Verschulden trifft. Im Übrigen wird der Abschluss einer Sportunfallversicherung empfohlen.
- 9.3. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten bzw. Freiflächen des Tagungshauses. Das Ta-

gungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungshauses.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 10.2. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Marienheide. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Gummersbach.
- 10.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, deren Inhalt und Zweck der unwirksam oder nichtdurchsetzbar gewordenen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.